

# Erweiterung der Parkplatzflächen am Fitnesscenter „Just Fit“ in Bergheim-Kenten

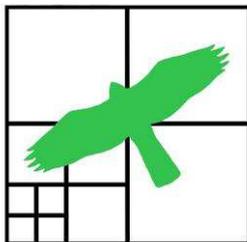
-

## Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

*Stand: 12. Dezember 2016*

**Gutachten im Auftrag von:** Böhme Schwarzenberg GbR  
Amsterdamer Straße 133a  
50735 Köln

**Bearbeitet durch:**



**naturgutachten  
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns  
Orkener Str. 17  
41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181-5789  
E-Mail: [mail@natur-gutachten.de](mailto:mail@natur-gutachten.de)  
[www.natur-gutachten.de](http://www.natur-gutachten.de)

Grevenbroich, Dezember 2016

# Inhalt

<b>1 Anlass des Fachbeitrages</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG) .....	5
2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).....	6
2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).....	6
2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie .....	8
<b>3 Lage und Struktur des Vorhabensbereichs</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Vorgehensweise und Methodik</b> .....	<b>15</b>
4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	15
4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden .....	16
<b>5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren</b> .....	<b>18</b>
5.1 Vorhabensbeschreibung .....	18
5.2 Wirkfaktoren.....	18
5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust .....	18
5.2.2 Stoffeinträge.....	19
5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung).....	19
5.2.4 Optische Effekte.....	20
5.2.5 Erschütterungen.....	20
5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund.....	21
5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen.....	21
<b>6 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen</b> .....	<b>23</b>
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	23
6.1.1 Fledermäuse .....	23
6.1.2 Weitere Säugetiere – Haselmaus .....	27
6.1.3 Amphibien .....	28
6.1.4 Reptilien .....	30
6.1.5 Wirbellose – Nachtkerzen-Schwärmer .....	31
6.2 Europäische Vogelarten .....	32
<b>7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten</b> .....	<b>46</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen .....	46
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten .....	48
7.2.1 Fledermäuse .....	48
7.2.2 Haselmaus .....	53
7.2.3 Vogelarten.....	55
7.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten .....	63
<b>8 Zusammenfassung und Fazit</b> .....	<b>64</b>
<b>9 Literatur</b> .....	<b>66</b>
<b>Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle</b> .....	<b>70</b>

## 1 Anlass des Fachbeitrages

„Just Fit“ gehört zu den führenden Fitnessanbietern in Nordrhein-Westfalen und betreibt derzeit 21 hochmoderne Fitnessanlagen im Großraum Köln, in Düsseldorf und in Mönchengladbach. In unterschiedlichen Clubkonzepten werden Fitness, Kurse und Wellness auf hohem Niveau angeboten. Eines der Fitnesscenter wurde durch die Umnutzung eines ehemaligen Möbelhauses an der Leipziger Straße 40 in Bergheim-Kenten eingerichtet. Aufgrund der Anzahl von Kunden am Standort Kenten ist die Parkplatzsituation derzeit nur suboptimal. Deshalb strebt der Betreiber eine Erweiterung der Parkplatzflächen an. Diese ist auf einer südöstlich des Gebäudes liegenden ehemaligen Pferdeweide vorgesehen.

Mit der Anlage von Parkplätzen auf der vorgesehenen Fläche ist die Inanspruchnahme der ehemaligen Weidefläche verbunden. Um die Verkehrssituation an der Kreuzung Leipziger Straße/K 22 nicht zu beeinträchtigen, ist zudem die Anlage einer Zufahrt über die Straße „Zum Biotop“ aus südwestlicher Richtung vorgesehen, womit weiterer Flächenbedarf verbunden wäre. Zudem treten in Zusammenhang mit dem Bau als auch der späteren Nutzung Störwirkungen wie Lärm oder Erschütterungen auf.

Durch die mit der Anlage von Parkplätzen und Zufahrt verbundenen Flächeninanspruchnahme und weiteren Wirkungen könnte das Vorhaben ohne eine genaue Prüfung dazu führen, dass Tier- oder Pflanzenarten, die unmittelbar im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld einen (Teil-)Lebensraum besitzen, diesen verlieren oder durch baulichen Tätigkeiten sowie den späteren Betrieb gestört werden. Auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann aufgrund des notwendigen Einsatzes von schweren Baufahrzeugen und Maschinen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese möglichen Auswirkungen könnten wiederum artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten.

Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die *Böhme Schwarzenberg GbR* (Köln) beauftragt, zu überprüfen, ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten könnten, wenn die Parkplätze inkl. Zufahrt am vorgesehenen Standort errichtet werden. Dazu wurde im Rahmen von Ortsbegehungen im Dezember 2016 das Lebensraumpotenzial des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes analysiert. Diese Potenzialabschätzung sowie die während der Ortsbegehung tatsächlich festgestellten Arten bilden die Grundlage für die vorliegende Artenschutzprüfung.

Für die Bewertung und Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stehen die folgenden Fragestellungen im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld auftreten, und welche Funktion haben der Vorhabensbereich und dessen Wirkraum potenziell als Lebensraum für diese Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem potenziellen Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Umsetzung der Planung, und welche artenschutzrechtlichen Konflikte sind abzusehen?
- Sind Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung oder vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen und ist das Vorhaben nach vorliegender Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig?

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare

Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## **2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)**

### **2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)**

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen

der FFH-Richtlinie nachfolgend ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung,

sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

## 2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

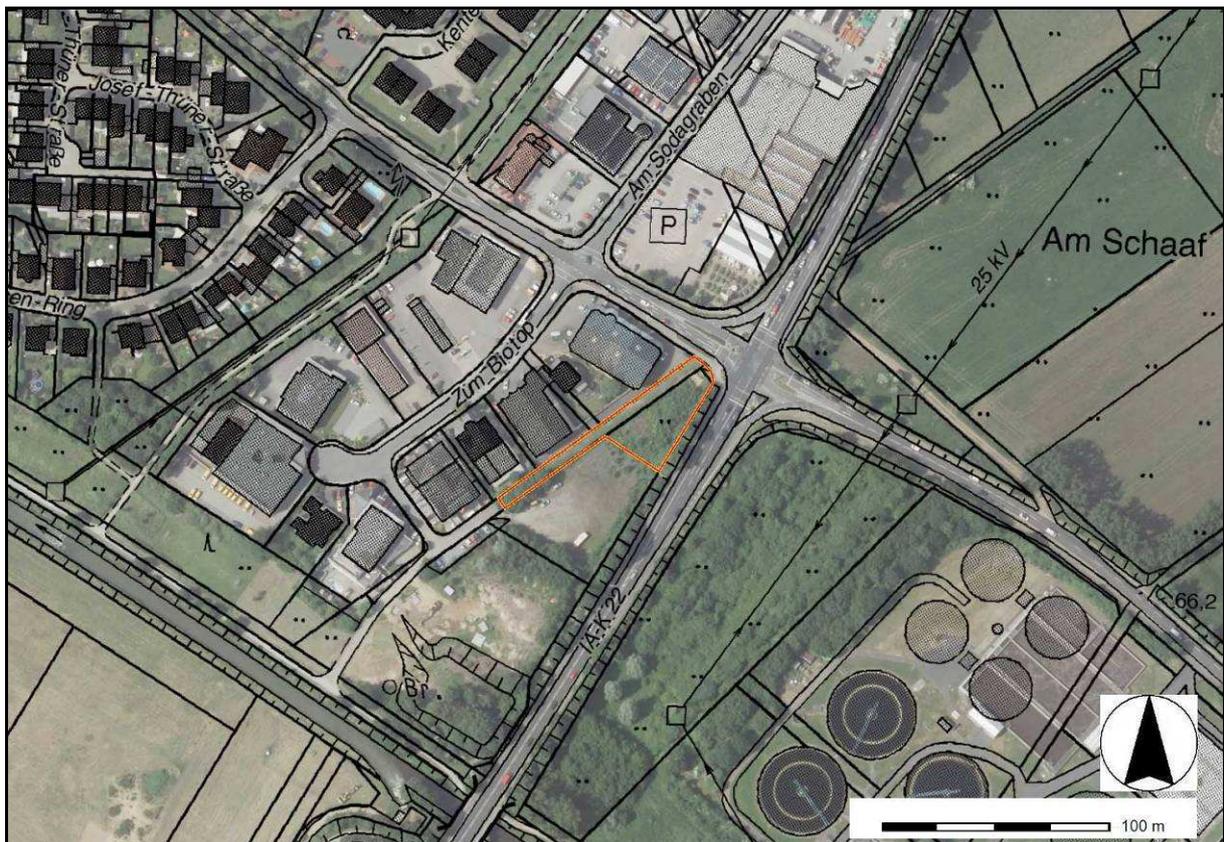
Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

### 3 Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben – die Erweiterung von Parkplatzflächen am „Just Fit“ in Bergheim-Kenten – ist auf einem derzeit brachliegenden und ehemals als Pferdeweide genutzten Grundstück südwestlich der Kreuzung Leipziger Straße/K 22 vorgesehen. Das Grundstück – im Folgenden als **Vorhabensbereich** bezeichnet – wird nördlich durch die Leipziger Straße und östlich durch die K 22 abgegrenzt. Die geplante Zufahrt führt von Südwesten her zur geplanten Parkplatzfläche und liegt zwischen einer ebenfalls als Parkplatz genutzten Schotterfläche sowie Gewerbehallen an der Straße „Zum Biotop“. Über letztgenannte Straße besteht die Anfahrtsmöglichkeit, um die neue Zufahrt und die Parkplatzfläche zu erreichen.

Die folgende **Abb. 1** zeigt die Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs im Kreuzungsbereich Leipziger Straße/ K 22 im Bergheimer Stadtteil Kenten.



**Abb. 1:** Lage des dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Vorhabensbereichs (rot abgegrenzt) in Bergheim-Kenten. Der Vorhabensbereich grenzt nördlich an die Leipziger Straße an und östlich an die K 22. Im südwestlichen Teil des Kartenausschnitts ist der ehemalige Verlauf der heute umgelegten und renaturierten Erft zu erkennen.

Der nordöstliche Vorhabensbereich – die geplante Parkplatzfläche – besteht überwiegend aus einer ehemaligen Pferdeweide, die zurzeit brachliegt und auf der sich deshalb eine Staudenflur entwickeln konnte. Nach der Nutzungsaufgabe und dem folgenden Aufkommen der ersten Verbuschung wurde die Fläche in der Regel jährlich gemäht. Gehölze sind deshalb nur in Form von dünnen Stockausschlägen vorhanden, die aus den verbliebenen Wurzelstubben austreiben. Sonst weist die Fläche bis zur herbstlichen Mahd eine Hochstaudenflur aus nitrophilen Arten wie Großer Brennnessel, Kletten- und Distel-Arten auf. Der Bereich der geplanten Zufahrt – der südwestliche Vorhabensbereich sowie die lineare Verlängerung entlang der ehemaligen Weide – besteht aus einem Trittrasen, in dem vier Eschen aus mittlerem Stammholz stocken. Keiner der Bäume weist Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Krähen bzw. Großvögeln auf.

Neben dem Just Fit, den angrenzenden gewerblich genutzten Gebäuden, den Verkehrswegen und der aus einer Schotterfläche bestehenden Parkplatzfläche sind im Umfeld des Vorhabensbereichs an der Böschung der K 22, in den Randbereichen des Schotterparkplatzes sowie südlich des Parkplatzes und jenseits der K 22 Gehölzbestände ausgeprägt, die junge bis mäßig alte Bäume und teils einen dichten Unterwuchs aufweisen.

Die folgenden **Abb. 2** bis **Abb. 8** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabensbereich und seinem Umfeld sowie den dort ausgeprägten und oben beschriebenen Biotopstrukturen.



**Abb. 2:** Blick in den nordöstlichen Vorhabensbereich aus südwestlicher Richtung nach erfolgter Mahd der Staudenflur (alle Fotos: 02. Dezember 2016). Im Hintergrund ist der Gehölzbestand an der Böschung der K 22 zu erkennen, der nicht gemäht wird und in dem Bäume stocken und sich Sträucher entwickeln konnten. Der hier stark grün erscheinende Trittrasen links im Bild stellt einen öffentlichen Weg und somit die lineare Verlängerung des südwestlichen Vorhabensbereichs dar.



**Abb. 3:** Der südwestliche Vorhabensbereich besteht nur aus einem öffentlichen Weg, der einen Trittrasen aufweist, in dem randlich vier mäßig alte Eschen stocken. Diese besitzen nur Ansätze von Fäulnishöhlen, die aber noch keine Funktion für Fledermausarten oder Höhlenbrüter besitzen können. Zwischen den Eschen wachsen einzelne Triebe von Brombeeren auf.



**Abb. 4:** Unmittelbar südlich der geplanten Parkplatzfläche grenzt im Randbereich des bestehenden Schotterparkplatzes ein dicht bewachsener Böschungsbereich an, in dem Brombeeren, Waldrebe und Hochstauden dominieren. Im Gegensatz zur geplanten Parkplatzfläche (links am Bildrand zu erkennen) findet hier keine Mahd statt.



**Abb. 5:** Auch am nordwestlichen Rand des Schotterparkplatzes ist ein schmaler aber dichter Bestand aus Hochstauden und Brombeeren ausgeprägt, der unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzt. Hier konnten sich auch Bäume entwickeln, wie die am gelben Laub zu erkennende Jungbirke.



**Abb. 6:** Um den Schotterparkplatz im südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs sind auch überwiegend junge Baumbestände ausgeprägt, die diesen von der K 22 sowie einem südlich liegenden Grundstück trennen. Der Schotterparkplatz selbst weist aufgrund des regelmäßigen Befahrens keine Vegetation auf.



**Abb. 7:** Neben dem Gehölzbestand östlich der K 22 stellt ein Jungbaumbestand im südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs den einzigen flächigen Baumbestand im Wirkraum des Vorhabens dar. Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Krähen- bzw. Großvögeln konnten hier nicht festgestellt werden. Auch östlich der K 22 weisen nur wenige Bäume Höhlen auf.



**Abb. 8:** Das nördliche und westliche Umfeld des Vorhabensbereichs wird durch gewerblich genutzte Bebauung geprägt. Der Großteil der Flächen hier sind wie die umgebenden Verkehrswege versiegelt und weisen nur einzelne Bäume auf (meist Straßenbegleitgrün).

## 4 Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten, Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung im Falle eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens jedoch auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die Grundlage des vorliegenden Gutachtens bildet deshalb eine Betrachtung aller FFH-Anhang IV-Arten sowie aller heimischen Vogelarten mit Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens.

Aufgrund der Vielzahl im Vorhabensbereich potenziell auftretender Vogelarten ist es sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) aufgeführte Auswahl von Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Eingrenzung der planungsrelevanten Vogelarten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist nicht zu erwarten, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen führt, also zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken. Ist dagegen eine gefährdete oder seltene Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben auf die Größe und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller wildlebenden Vogelarten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung ist auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z. B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

Auch das MKUNLV weist darauf hin, dass in der Regel für Irrgäste, sporadisch auftretende Arten und Allerweltsvogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung soll demnach nur für die planungsrelevanten Arten durchgeführt werden (MUNLV 2010).

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MKULNV (2015) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2011) sowie der bundesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der landesweiten Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die 2005 noch nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch landesweit gefährdeten und somit als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z.B. Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling und Kuckuck, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten (vgl. GRO & WOG 1997, SUDMANN et al. 2011). In Zusammenhang mit der erst kürzlich erschienenen bundesweiten Roten Liste wird hier noch auf die zusätzlich als planungsrelevant zu betrachtenden Arten Bluthänfling, Star und Trauerschnäpper eingegangen, die nun für die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft werden (GRÜNEBERG et al. 2015), während sie landesweit noch als ungefährdet gelten (Trauerschnäpper) oder nur in der Vorwarnliste geführt werden (Bluthänfling, Star; vgl. SUDMANN et al. 2011).

Der Vorhabensbereich liegt nahe der Messtischblätter (MTB) 5005 (TK 1:25.000, Bergheim) und MTB 5006 (Frechen) in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“. Die Grundlage für eine Abschätzung der potenziell auftretenden wildlebenden Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bilden dem zu Folge die in den östlichen Quadranten des MTBs 5005 und den westlichen Quadranten des MTBs 5006 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen (LANUV 2014a-d). Als planungsrelevant werden auch die vom LANUV nicht aufgeführten Vogelarten betrachtet, die aufgrund der Gefährdungseinstufung in der Großlandschaft oder der aktuellen bundesweiten Gefährdungseinstufung ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden müssen und im Messtischblatt nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013, 2015, SUDMANN et al. 2011).

## **4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden**

In den vier relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 konnten nach LANUV (2014a-d) 11 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus) und 3 Amphibienarten (Kreuzkröte, Springfrosch und Wechselkröte)

nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Haselmaus und Nachtkerzen-Schwärmer festgestellt werden. Zudem führt das LANUV 56 Vogelarten für die Quadranten des MTBs auf, die durch die in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (z.B. Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke) sowie die nur bundesweit gefährdeten Arten (Bluthänfling, Star und Trauerschnäpper) zu ergänzen sind.

Zum Vorkommen weiterer rechtlich relevanter Tierarten liegen aus der Landschaftsinformationssammlung („LINFOS“, LANUV 2015) und dem Biotopkataster (LANUV 2013) Hinweise vor. Danach sind Vorkommen einiger nur in der Großlandschaft und nur bundesweit gefährdeter Arten bekannt, die für die Messtischblätter nicht aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Haussperling und Star, die für das „Wäldchen bei Kenten“ (etwa 500 m vom Vorhabensbereich entfernt) und den „Gehölzbestand um Ruine Haus Laach“ (knapp 2.000 m entfernt) genannt werden. Aus der Gruppe der Fledermäuse liegen Punktnachweise aus dem nördlichen Umfeld (ca. 1.100 bzw. 1.800 m entfernt) der Breitflügelfledermaus vor. Aus der Gruppe der Amphibien sind Kammolch und Knoblauchkröte zu ergänzen, für die Altnachweise aus dem ehemaligen Tagebau Bergheim in einer Entfernung von etwa 1.900 m vorliegen. Dort konnte auch die Zaunedicke festgestellt werden, die ebenfalls zu berücksichtigen ist. Alle weiteren Nachweise, die die LINFOS darstellt, liegen in einer Entfernung von deutlich über 2.000 m und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Somit bilden die folgenden Datenquellen die Grundlage für die Strukturkartierung bzw. die Analyse des Lebensraumpotenzials:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Angaben für die MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 (LANUV 2014a-d);
- Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2015);
- Biotopkataster NRW – Schützenswerte Biotope in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013);
- Verbreitungsatlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013).

Das Lebensraumpotenzial des Vorhabensbereichs und seiner näheren Umgebung für diese potenziell im Raum auftretenden Artengruppen und Arten wurde im Rahmen einer Ortsbegehungen am 02. Dezember 2016 kartiert. Dazu wurden alle geeigneten Habitatslemente potenziell auftretender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten erfasst und auf ihre Eignung für die betreffenden Arten hin überprüft. Zudem wurden alle direkten Nachweise von Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die Betrachtung einbezogen.

## **5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren**

### **5.1 Vorhabensbeschreibung**

Im Rahmen des Vorhabens ist die Anlage von Parkplätzen auf der ehemaligen Pferdeweide im nordöstlichen Vorhabensbereich vorgesehen. Nach aktueller Entwurfsplanung ist die Anlage von etwa 30 PKW-Parkplätzen geplant. Um diese Parkplätze zu erreichen, soll die ehemalige Weidefläche von Südwesten her erschlossen werden. Dazu ist der Ausbau des derzeit in Form eines Trittrasens erscheinenden öffentlichen Weges notwendig, der vom Ende der Straße „Zum Biotop“ bis zur Kreuzung Leipziger Straße/K 22 führt. Da die Besucher des Fitnesscenters von den Parkplätzen aus nicht in den Kreuzungsbereich einfahren sollen, muss der öffentliche Weg auf ganzer Breite ausgebaut werden, um das Ein- und Ausfahren zu den Parkplätzen zu ermöglichen.

Zu einer möglichen Beleuchtung der Parkplätze liegen keine Informationen vor. Da eine entsprechende Installation von Lampen nicht auszuschließen ist, werden die davon ausgehenden Wirkungen im Folgenden mit betrachtet.

### **5.2 Wirkfaktoren**

#### **5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust**

Von der direkten Flächeninanspruchnahme ist der Vorhabensbereich vollständig betroffen. Um sowohl die Anlage der Parkplätze als auch den Ausbau der Zufahrt zu ermöglichen, ist es notwendig, die Stauden- und Krautflur zu entfernen. Zudem müssen die vier Eschen im südwestlichen Vorhabensbereich gefällt und gerodet werden, um auf der geplanten Zufahrt das gleichzeitige Ein- und Ausfahren zu ermöglichen.

Somit könnte das Vorhaben zu Verlusten von Lebensräumen für Arten führen, die die Kraut- und Staudenfluren als Reproduktionsplatz oder Nahrungsraum nutzen. Sollten Amphibien oder Reptilien hier vorkommen können, wären Lebensraumverluste wie z.B. ein Verlust eines Landhabitats möglich. Sollten die Kraut- oder Staudenfluren einen Lebensraum für Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellen, wäre durch ihre Beeinträchtigung ebenfalls ein Lebensraumverlust vorstellbar. Durch die Entnahme der vier Eschen könnte das Vorhaben zudem für gehölzbrütende Vogelarten zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen, auch wenn in den Bäumen im Rahmen Ortsbegehung keine Nester festgestellt werden konnten. Als Quartier für Fledermäuse oder Brutplatz von Vogelarten eignen sich die Eschen hingegen nicht, da sie keine Baumhöhlen oder Borkenspalten aufweisen, die als Reproduktions- oder Ruhestätte genutzt werden könnten. Für Fledermäuse und Höhlenbrüter könnte das Vorhaben somit nur zum Verlust eines Nahrungsraums führen.

### 5.2.2 Stoffeinträge

Durch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Bodenbewegungen und den Abtrag der Vegetationsschicht könnten Substrate (Boden) in umgebende Lebensräume eingetragen werden. Im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs sind keine aquatischen Lebensräume vorzufinden, so dass ein Eintrag von Stoffen in umliegende Gewässer (z.B. die Erft) und damit einhergehende Wirkungen auf aquatische Organismen auszuschließen sind. Die terrestrischen Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens sind ohnehin stark vorbelastet, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sie sensibel auf die potenziell auftretenden Stoffeinträge reagieren würden.

Auswirkungen des Vorhabens durch Stoffeinträge auf im Vorhabensbereich oder in seinem Umfeld vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten sind deshalb auszuschließen. Dieser Wirkpfad wird somit nicht weiter betrachtet.

### 5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert obwohl Lärm für einige Arten, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle spielt (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. RECK et al. (2001) haben Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen durch Lärm abgeleitet. Diese verstehen sich als Vorschlagswerte, die zur Anwendung empfohlen werden, bis genauere Analysen vorliegen. Als Erheblichkeitsschwelle wird ein Mittlungspegel (Tageswert) von 47 dB(A) genannt. Oberhalb dieses Wertes wird eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung. Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z.B. zu Verhaltensänderungen oder zu Auswirkungen auf die Vitalität.

Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die erheblichen Vorbelastungen durch den

Verkehrslärm (v.a. auf K 22 und Leipziger Straße) sowie die akustischen Wirkungen durch die gewerbliche Nutzung im Umfeld mit einzubeziehen, deren Störwirkungen für sensibel auf Lärm reagierende Arten relevant sein können.

Im Rahmen des dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Vorhabens treten akustische Wirkungen sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt auf. Eine temporäre Erhöhung der Lärmemissionen ist baubedingt zu erwarten, unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Vorbelastungen können aber betriebsbedingte und somit dauerhafte Effekte auf im Umfeld vorkommende Arten ausgeschlossen werden.

#### **5.2.4 Optische Effekte**

Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten liegt sie jedoch deutlich höher (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Bei wenig sensibel reagierenden Arten kann es insbesondere bei dauerhaften oder regelmäßigen Bewegungen aber auch zu Gewöhnungseffekten kommen.

Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen könnte. Wie bei den akustischen Wirkfaktoren sind auch hierbei die schon beschriebenen intensiven Vorbelastungen durch den Betrieb im umliegenden Siedlungsraum (Gewerbe, Wohnen, Verkehr) mit einzubeziehen, so dass eine dauerhafte Erhöhung der optischen Auswirkungen nicht abzusehen ist. Die baubedingten Wirkungen werden dennoch mit berücksichtigt.

#### **5.2.5 Erschütterungen**

Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Bewegung von Boden und Baumaterialien sind baubedingte Erschütterungen zu erwarten. Diese entstehen durch den Abtrag des Oberbodens und die Fällung der vier Eschen, vor allem aber durch den Bau der Parkplätze und den Ausbau des öffentlichen Weges als Zuwegung. Die zu erwartenden Erschütterungen könnten im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs sowie natürlich im Vorhabensbereich selbst Auswirkungen auf Tierarten besitzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nur temporär zur Bauzeit zu solchen stärkeren Erschütterungen kommt, nach Beendigung der Bauarbeiten führt das Vorhaben betriebsbedingt nicht zu weiteren relevanten Erschütterungen.

### **5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Dies ist z. B. bei Metapopulationen der Fall, in denen Subpopulationen voneinander getrennt werden, die sich durch durchschnittlich gleiche Zu- und Abwanderung auszeichnen (vgl. KRATOCHWIL & SCHWABE 2001). Werden solche Sub- oder Teilpopulationen getrennt, können durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Verluste in den Folgejahren oft nicht mehr durch zuwandernde Individuen ausgeglichen werden und es ist möglich, dass langfristig alle Teile der Metapopulation aussterben. Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z.B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind.

Da im Rahmen des Vorhabens keine höheren Gebäude oder vergleichbare Anlagen entstehen sollen, kann eine vorhabensbedingte Barrierewirkung für Vogel- und Fledermausarten aufgrund ihres guten Flugvermögens ausgeschlossen werden. Die vier Eschen im südwestlichen Vorhabensbereich stellen keine Leitlinie dar, die Teil eines Flugwegs für Fledermausarten darstellen könnte, weshalb auch ausgeschlossen werden kann, dass Flugwege von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Auch eine Funktion als Trittsteinbiotop für Vogel- oder Fledermausarten ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabensbereichs und des Mangels an potenziell bedeutenden Strukturen (z.B. Höhlenzentren als Quartier für Fledermäuse) auszuschließen. Das Vorhaben könnte somit nur für wenig mobile bodenlebende Arten zu Barrierewirkungen führen, sollten z.B. Wanderkorridore von Amphibienarten durch den Vorhabensbereich führen.

### **5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Sollte der Vorhabensbereichs innerhalb der Brutzeit beansprucht werden, könnte das Vorhaben zur Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Jungvögeln führen, falls die Staudenflur des nordöstlichen Vorhabensbereichs oder die vier Eschen im südwestlichen Vorhabensbereich von Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden sollte. Falls der Vorhabensbereich einen Lebensraum für bodenlebende Arten wie z.B. Amphibien darstellt, wären Tötungen von Individuen in ihren Verstecken oder Überwinterungsquartieren möglich. Eine unmittelbare Gefährdung wäre auch für flugfähige Wirbellose möglich, deren Eier oder Larven sich an Gehölzen, Stauden oder in der Krautflur des Vorhabensbereichs entwickeln.

Auch bei der Einschätzung der Gefahr einer direkten Beeinträchtigung sind die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Neben Krankheiten, Parasiten und Prädatoren sind auch anthropogene Einflussfaktoren wie z.B. der Verkehr auf den umliegenden Straßen in die Betrachtung einzubeziehen.

## 6 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Fledermäuse

Für die östlichen Quadranten des Messtischblatts 5005 und die westlichen Quadranten des MTBs 5006, an deren Grenze der Vorhabensbereich liegt, werden Vorkommen von 11 Fledermausarten angegeben. Die LINFOS führt zudem Punktnachweise der Breitflügelfledermaus aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (LANUV 2015), die somit als 12. im Raum auftretende Fledermausart zu betrachten ist. Die folgende **Tab. 1** führt die 12 Fledermausarten auf und gibt eine Einschätzung, ob bzw. inwiefern der Wirkraum des Vorhabens den Arten als Lebensraum dienen könnte.

**Tab. 1:** In den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nachgewiesene Fledermausarten nach LANUV (2014a-d, 2015) und Beschreibung des potenziellen Vorkommens. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	k.A.	§§, II, IV	Die Bechsteinfledermaus besiedelt große zusammenhängende Waldgebiete mit ausreichendem Altholz- und Höhlenbaumbestand (MKULNV 2015). Entsprechend alte und großflächige Waldbestände sind auch im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs nicht ausgeprägt, so dass ein Auftreten der Art ausgeschlossen werden kann.
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	V	G	k.A.	§§, IV	<u>Es liegt ein Nachweis der Art aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor. Der Vorhabensbereich selbst weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.</u>
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	k.A.	§§, IV	<u>Es liegen Nachweise der Art aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Gebäudefledermaus (MKULNV 2015) an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor. Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.</u>

**Tab. 1** (Forts.): In den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nachgewiesene Fledermausarten nach LANUV (2014a-d, 2015) und Beschreibung des potenziellen Vorkommens. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	*	*	k.A.	§§, IV	Die Fransenfledermaus findet an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs potenzielle Quartiere vor, ein Vorkommen von Wochenstuben kann für die Baumpfledermaus aber ausgeschlossen werden (vgl. KRAPP 2011, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	V	R / V	k.A.	§§, IV	Es liegen Nachweise der Art aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor, ein Vorkommen von Wochenstuben kann für die Baumpfledermaus aber ausgeschlossen werden (vgl. KRAPP 2011, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	V	2	k.A.	§§, II, IV	Das Große Mausohr ist eine typische Waldfledermaus, die in Gebäuden Quartiere nutzt (vgl. MKULNV 2015). Im Wirkraum des Vorhabens ist der Anteil von Gehölzstrukturen erheblich zu gering, um der Art ein Nahrungsraumpotenzial zu bieten. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs ist deshalb auszuschließen.
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	k.A.	§§, IV	Es liegen Nachweise des Kleinen Abendseglers aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor, ein Vorkommen von Wochenstuben an Gebäuden kann für die Baumpfledermaus hingegen ausgeschlossen werden (vgl. KRAPP 2011, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.

**Tab. 1** (Forts.): In den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nachgewiesene Fledermausarten nach LANUV (2014a-d, 2015) und Beschreibung des potenziellen Vorkommens. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	k.A.	§§, IV	Es liegen Nachweise der Art aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), zudem ist von einer Nutzung der Erft als Nahrungsraum auszugehen. Ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb nicht auszuschließen. Potenzielle Quartiere findet die Gebädefledermaus an Bauten im Umfeld des Vorhabensbereichs vor (vgl. DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R / *	k.A.	§§, IV	Es liegen Nachweise der Rauhautfledermaus aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor, ein Vorkommen von Wochenstuben in Gebäuden kann für die Baumfledermaus aber ausgeschlossen werden (vgl. KRAPP 2011, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	D	G	k.A.	§§, II, IV	Da die Erft auf dem Zug ein potenzielles Nahrungshabitat der Art darstellt, ist das Auftreten der Teichfledermaus im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor (vgl. DIETZ et al. 2007), ein Vorkommen von Wochenstuben kann hier aber aufgrund der Verbreitungssituation der Art ausgeschlossen werden (vgl. MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	k.A.	§§, IV	Es liegt ein Nachweise der Wasserfledermaus aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), zudem ist von einer Nutzung der Erft als Nahrungsraum auszugehen. Ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb nicht auszuschließen. Potenzielle Quartiere findet die Art an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor, da die Art auch Gebäudequartiere nutzt (DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich weist keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist strukturbedingt auszuschließen.

**Tab. 1** (Forts.): In den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nachgewiesene Fledermausarten nach LANUV (2014a-d, 2015) und Beschreibung des potenziellen Vorkommens. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	k.A.	§§, IV	Es liegen Nachweise der Art aus dem weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2014 vor (LANUV 2015), so dass auch ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere findet die Gebäudefledermaus an Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs vor (vgl. DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015). Der Vorhabensbereich selbst weist hingegen keine potenziellen Quartiere auf, eine essentielle Funktion als Nahrungsraum ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit auszuschließen.

Für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr kann ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden, da auch im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs keine ausreichend großen und zusammenhängenden Waldgebiete vorhanden sind. Für 10 Arten ist ein Vorkommen hingegen nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Arten, die im weiteren nördlichen Umfeld größtenteils nachgewiesen werden konnten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus) sowie Fransenfledermaus und Teichfledermaus, die aufgrund der Biotopausstattung im Wirkraum des Vorhabens sowie ihrer Lebensraumsansprüche ebenfalls als potenziell vorkommend eingestuft werden müssen (vgl. DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011, MKULNV 2015). Unter den 10 Arten besitzt keine Fledermausart auch innerhalb des Vorhabensbereichs potenzielle Quartiere. Eine Nutzung von Gebäudequartieren als Wochenstube (Gebäudefledermäuse) bzw. Zwischen-, Einzel- oder Männchenquartier (Gebäude- und Baumfledermäuse) kann aber im umliegenden Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich zumindest sporadisch als Nahrungsraum genutzt wird. Aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der potenziell auftretenden Arten (vgl. KRAPP 2011, MKULNV 2015) kann eine essentielle Bedeutung als Jagdhabitat aber ausgeschlossen werden.

Für 10 Fledermausarten kann dem zu Folge ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Artengruppe der Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter berücksichtigt.

### 6.1.2 Weitere Säugetiere – Haselmaus

Neben den Fledermausarten wird für die relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 als weitere Säugetierart ausschließlich die Haselmaus angegeben, zum Vorkommen weiterer Arten macht aus die LINFOS keine Angaben (LANUV 2014a-d, 2015). Innerhalb des Vorhabensbereichs stehen der Haselmaus keine Baum- oder Gebüschbestände zur Verfügung, in denen in der Regel die Sommerneester angelegt werden (vgl. MKULNV 2015). Da eine Anlage von Sommerneestern aber auch in dichten Staudenfluren möglich ist (vgl. MEINIG et al. 2004), ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des nordöstlichen Vorhabensbereichs nicht völlig auszuschließen, obwohl die Gehölzbestände im näheren Umfeld (Randbereiche des Schotterparkplatzes, linearer Gebüschbestand an der K 22, flächiger Gehölzbestand südlich des Schotterparkplatzes) eher zur Nestanlage geeignet sind. Zur Anlage von Winterneestern ist hingegen keine Eignung abzusehen, da aufgrund der herbstlichen Mahd ein Meideverhalten ausgelöst wird und potenziell in der Staudenflur aufhaltende Tiere ins bestockte Umfeld abwandern müssen. Zudem konnte sich im Bereich der Staudenflur keine Laubstreu entwickeln, die meist zur Überwinterung genutzt wird, Stubben oder liegendes Totholz als weitere Standorte zur Anlage von Winterneestern sind ebenso nicht vorhanden. **Tab. 2** fasst die Eignung des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes als Lebensraum für die Haselmaus zusammen.

**Tab. 2:** Weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2014a-d) sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	k.A.	§§, IV	<p>Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Haselmaus geeignete Lebensräume sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Zur Anlage von Sommerneestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind vor allem die Gehölzbestände im südlichen und östlichen Umfeld des Vorhabensbereichs geeignet, eine Anlage von Sommerneestern in der Staudenflur des nordöstlichen Vorhabensbereichs ist aber nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der herbstlichen Mahd ist eine Anlage von Winterneestern (Ruhestätten) in diesem Bereich hingegen auszuschließen, da die Art ein Meideverhalten zu offenen Flächen zeigt (MEINIG et al. 2004). Der südwestliche Vorhabensbereich weist keine zur Nestanlage oder als Nahrungshabitat geeigneten Flächen auf.</p>

### 6.1.3 Amphibien

Für die relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 werden im Fachinformationssystem Kreuzkröte, Springfrosch und Wechselkröte als Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben (LANUV 2014a-d). Aus der LINFOS liegen zudem Nachweise von Kammolch und Knoblauchkröte aus dem weiteren nordöstlichen Umfeld des Vorhabensbereichs vor, so dass diese beiden Arten im Folgenden in die Betrachtung einbezogen werden. Den Amphibienarten stehen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs zum Teil potenziellen Laichhabitats (Stillgewässer) zur Verfügung. In der renaturierten Erftaue im südwestlichen Umfeld konnten im Rahmen einer Begehung Überflutungsbereiche der Erft festgestellt werden, die für diese fünf Arten eine Eignung als Reproduktionsgewässer besitzen könnten. Der Vorhabensbereich wird aber durch die Erft und Verkehrswege von diesen potenziellen Laichhabitats getrennt, so dass eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Landhabitat für potenziell jenseits der Erft laichende Tiere ausgeschlossen werden kann. Ein Auftreten von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann im Wirkraum des Vorhabens somit ausgeschlossen werden (**Tab. 3**).

**Tab. 3:** Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2014a-d, 2015) sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach KÜHNEL et al. (2009a) und SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Kammolch</b> <i>Triturus cristatus</i>	V	3	3	§§, II, IV	Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Kammolch keine zur Reproduktion geeigneten Gewässer zur Verfügung. Diese findet er nur im weiteren Umfeld vor. Da diese potenziellen Laichgewässer durch die Erft und Verkehrswege vom Vorhabensbereich getrennt werden bzw. in einer Distanz von fast 2 km im nordöstlichen Umfeld liegen (vgl. LANUV 2015), kann auch eine Nutzung des Wirkraums des Vorhabens als Landhabitat ausgeschlossen werden.
<b>Knoblauchkröte</b> <i>Pelobates fuscus</i>	3	1	1	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Art keine zur Reproduktion geeigneten Gewässer zur Verfügung. Diese findet sie nur im weiteren Umfeld vor. Da diese potenziellen Laichgewässer durch die Erft und Verkehrswege vom Vorhabensbereich getrennt werden bzw. in einer Distanz von fast 2 km im nordöstlichen Umfeld liegen (vgl. LANUV 2015), kann auch eine Nutzung des Wirkraums des Vorhabens als Landhabitat der Knoblauchkröte ausgeschlossen werden.

**Tab. 3** (Forts.): Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2014a-d, 2015) sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach KÜHNEL et al. (2009a) und SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Kreuzkröte</b> <i>Bufo calamita</i>	V	3	V	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Kreuzkröte keine zur Reproduktion geeigneten Gewässer zur Verfügung. Diese findet sie nur im weiteren Umfeld vor. Da diese potenziellen Laichgewässer sowie die notwendigen Offenlandbereiche mit grabbaren Böden (vgl. MEYER 2004a) im Bereich des ehemaligen Tagebaus in einer Distanz von fast 2 km liegen (vgl. LANUV 2015), kann auch ein Vorkommen der Art im Landhabitat für den Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.
<b>Springfrosch</b> <i>Rana dalmatina</i>	*	*	*	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Springfrosch keine zur Reproduktion geeigneten Gewässer zur Verfügung. Diese findet er nur im weiteren Umfeld vor. Da diese potenziellen Laichgewässer durch die Erft und Verkehrswege vom Vorhabensbereich getrennt werden bzw. in einer Distanz von fast 2 km im nördlichen und nordöstlichen Umfeld liegen (vgl. LANUV 2015), kann auch eine Nutzung des Wirkraums des Vorhabens als Landhabitat ausgeschlossen werden.
<b>Wechselkröte</b> <i>Bufo viridis</i>	3	2	2	§§, Anh. IV	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Art keine potenziellen Reproduktionsgewässer zur Verfügung. Diese findet sie nur im weiteren nördlichen und nordöstlichen Umfeld vor. Da diese potenziellen Laichgewässer sowie die notwendigen Offenlandbereiche mit grabbaren Böden (vgl. MEYER 2004b) im Bereich des ehemaligen Tagebaus in einer Distanz von fast 2 km liegen, kann für den Wirkraum des Vorhabens auch ein Auftreten der Art im Landhabitat ausgeschlossen werden.

Ein Auftreten von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann für den Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Amphibien wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb nicht weiter betrachtet.

### 6.1.4 Reptilien

Für die relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 werden im Fachinformationssystem Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben (LANUV 2014a-d). Aus der LINFOS liegen aber ein Nachweis der Zauneidechse aus dem Bereich des Tagebaus Bergheim in einer Entfernung von knapp 2.000 m vor (LANUV 2015), so dass die Art im Folgenden in die Betrachtung einbezogen wird. Der Zauneidechse stehen im Wirkraum des Vorhabens aber nicht die für eine Ansiedlung notwendigen Biotop- und Kleinstrukturen zur Verfügung. So fehlt es an Plätzen zur Thermoregulation, geeigneten Versteck- und Überwinterungsplätzen, gut grabbaren oder lückenreichen Substraten zur Eiablage (Mauer- und Zauneidechse) sowie potenziell insektenreichen und somit als Nahrungsraum geeigneten Standorten, die für ein Auftreten der Art von essentieller Bedeutung sind (vgl. ELLWANGER 2004, MKULNV 2015). Aufgrund des Mangels an Biotopstrukturen mit einem entsprechenden Angebot von Kleinstrukturen kann ein Auftreten der Zauneidechse ausgeschlossen werden. **Tab. 4** stellt die Gründe für den Ausschluss eines im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumpotenzials für die einzige im Raum vorkommende Reptilienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dar.

**Tab. 4:** Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2015) sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach KÜHNEL et al. (2009b) und SCHLÜPMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>					
<b>Zauneidechse</b> <i>Lacerta agilis</i>	V	2	3	§§, Anh. IV	Für die Zauneidechse ist der Vorhabensbereich und auch das nähere Umfeld zu strukturarm, um eine Besiedlung zu ermöglichen. Es fehlen essentiell bedeutende Kleinstrukturen wie Sonn- und Schattplätze, Verstecke, mögliche Winterquartiere und grabbare Offenbodenstandorte sowie insektenreiche Bereiche als Nahrungshabitate (vgl. ELLWANGER 2004). Ein Vorkommen der Art kann deshalb ausgeschlossen werden.

Da der Zauneidechse im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Lebensräume zur Verfügung stehen, wird die Artengruppe der Reptilien in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

### 6.1.5 Wirbellose – Nachtkerzen-Schwärmer

Als einzige wirbellose Tierart führt das LANUV (2014a-d) für die relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 den Nachtkerzen-Schwärmer auf. Die Art ist zur Eiablage und zur Entwicklung der Larven auf Bestände von Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) oder Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) angewiesen (DREWS 2003, MKULNV 2015). Größere Bestände dieser Pflanzenarten, die der Nachtfalterart als Eiablage- oder Larvalentwicklungspflanzen dienen könnten, sind im Vorhabensbereich wie auch in seinem näheren Umfeld nicht ausgeprägt. Es konnten nur sehr vereinzelt einige Exemplare einer kleinblütigen Weidenröschen-Art (*Epilobium parviflorum* c.f.) festgestellt werden. Ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers kann deshalb ausgeschlossen werden (**Tab. 5**).

**Tab. 5:** Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2014a-d) sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**NB**) nach RENNWALD et al. (2011) und SCHUMACHER (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NB		
<b>Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Nachtkerzen-Schwärmer</b>					
<b>Nachtkerzen-Schwärmer</b> <i>Proserpinus proserpina</i>	*	R	*	§§, Anh. IV	Im Wirkraum des Vorhabens konnten nur sehr vereinzelt Pflanzen festgestellt werden, die artbedingt als Eiablage- oder Larvalentwicklungspflanzen geeignet wären. Wegen ihrer geringen Dichte bzw. Anzahl kann eine Nutzung durch den Nachtkerzen-Schwärmer aber ausgeschlossen werden. Auch zeigten die Pflanzen keine typischen Fraßspuren, so dass ein Vorkommen der Art auszuschließen ist.

Da dem Nachtkerzen-Schwärmer im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Lebensräume zur Verfügung stehen und er die einzige in den relevanten Quadranten der MTB 5005 und 5006 vorkommende Art aus der Gruppe der Wirbellosen darstellt, werden die wirbellosen Tierarten in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt.

## 6.2 Europäische Vogelarten

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die in den östlichen Quadranten des MTBs 5005 und den westlichen Quadranten des MTBs 5006 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten (vgl. LANUV 2014a-d) werden im Folgenden aufgeführt (nach Definition von KIEL 2005 und MKULNV 2015 i.V.m. SUDMANN et al. 2011). Auch die Arten, die nur für die Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ als gefährdet oder arealbedingt selten geführt werden und nach GRÜNEBERG et al. (2013) im Messtischblatt nachgewiesen wurden, werden dabei berücksichtigt. Aufgrund des Erscheinens der aktuellen bundesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) müssen mit Star und Trauerschnäpper nun auch zwei Arten als planungsrelevant angesehen werden, die weder landesweit noch in der Großlandschaft als gefährdet gelten (vgl. SUDMANN et al. 2011). Auch diese beiden Arten werden deshalb im Folgenden in die Betrachtung einbezogen. Zudem wurden die Daten zum Vorkommen von Vogelarten aus dem Biotopkataster (LANUV 2013) und der LINFOS (LANUV 2015) im Umfeld des Vorhabensbereichs bis in einer Entfernung von etwa 2.000 m ausgewertet, die hier ebenfalls berücksichtigt werden.

In **Tab. 6** wird die Lebensraumeignung des Vorhabensbereichs und des Wirkraums für die planungsrelevanten Vogelarten eingeschätzt. Die Grundlage für die Analyse der Lebensraumeignung bilden die Arbeiten von ANDRETTZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

**Tab. 6:** Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Alpenstrandläufer</b> <i>Calidris alpina</i>	1	0	k.A.	§§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	3	3	2	§§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungshabitats stehen der Art nur im weiteren südwestlichen Umfeld zur Verfügung, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	3	3	2	§	Der Wirkraum des Vorhabens weist keine ausreichend strukturierten Halboffenlandschaften, Waldränder oder vergleichbare Strukturen auf, die als Brutplatz geeignet sein könnten. Ein Auftreten als Durchzügler wäre nur in der Feldflur im weiteren östlichen Umfeld vorstellbar. Vorkommen deshalb auszuschließen. Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.200 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Beutelmeise</b> <i>Remiz pendulinus</i>	*	R	R	§	Art der Uferbereiche größerer Gewässer (Röhrichte, Weidendickichte). Im Wirkraum des Vorhabens findet die Art dem entsprechend keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen ist deshalb auszuschließen.
<b>Bienenfresser</b> <i>Merops apiaster</i>	*	R S	R S	§§	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine geeigneten Lebensräume vorzufinden, da grabfähige Steilufer auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden sind. Deshalb kann auch eine Nutzung als Nahrungsraum ausgeschlossen werden.
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3	V	2	§	<u>Die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs weisen teils ausreichend dichte Gebüschstrukturen auf, die als Brutplatz geeignet wären. Ein Vorkommen der Art sowie eine Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.</u>
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	*	*	3 S	§§, Anh.I	<u>Potenzieller Nahrungsgast an der Erft im südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs. Nachweise liegen von der Großen Erft in einer Entfernung von mind. 700 m zum Vorhabensbereich vor (LANUV 2013, 2015). Grabbare Steilufer als potenzielle Brutplätze stehen dem Eisvogel aber auch hier nicht zur Verfügung. Der Vorhabensbereich selbst stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.</u>

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	3 S	3	§	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.200 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	3	3	V	§	Nachweis im Gehölzbestand um die Ruine Haus Laach etwa 2.000 m südwestlich des Vorhabensbereichs sowie im ehemaligen Tagebau Bergheim mind. 1.300 m nördlich des Vorhabensbereichs (LANUV 2013, 2015). Die dem Vorhabensbereich nächstgelegenen als Brutplatz geeigneten Staudenfluren im Bereich des renaturierten Erftabschnitts sind mind. 150 m vom Vorhabensbereich entfernt. Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume ausgeprägt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	V	3	2	§	Vorkommen im Ahebruch bei Ahe etwa 1.000 m südöstlich des Vorhabensbereichs (LANUV 2013, 2015). Im Wirkraum des Vorhabens stocken hingegen keine Höhlenbäume, so dass ein Brutvorkommen auszuschließen ist. Auch geeignete Nahrungsräume befinden sich nur im weiteren östlichen Umfeld, so dass ein Auftreten des Feldsperlings ausgeschlossen werden kann.
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	3	§	Art der Jungwaldbestände. Der Birkenbestand südlich des Schotterparkplatzes stellt einen potenziellen Lebensraum des Fitis dar, der auch zur Reproduktion genutzt werden könnte. Der dem Vorhabensbereich nächstgelegene Nachweis wurde im nordwestlichen Umfeld in einer Entfernung von mind. 500 m erbracht (vgl. LANUV 2013, 2015).
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	*	3	2	§§, Art.4(2)	Rohbodenbrütende Offenlandart. Die südlich des Vorhabensbereichs ausgeprägten Rohbodenstandorte (Schotterparkplatz) sind deutlich zu klein, um als Teillebensraum dienen zu können, zudem weist der Wirkraum des Vorhabens keine als Nahrungsraum geeigneten Gewässerufer oder Feuchthflächen auf. Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Flussuferläufer</b> <i>Actitis hypoleucos</i>	2	0	0	§§	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen. Bekannte Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Gelbspötter</b> <i>Hippolais icterina</i>	*	V	3	§	Art naturnaher Waldränder und strukturreicher Gebüsche und Hecken. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind strukturell nicht als Lebensraum geeignet, weshalb ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Der dem Vorhabensbereich nächstgelegene Nachweis wurde im nordwestlichen Umfeld in einer Entfernung von mind. 500 m erbracht (vgl. LANUV 2013, 2015).
<b>Gimpel</b> <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	V	3	§	<u>Die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs weisen teils ausreichend dichte Gebüschstrukturen auf, die als Brutplatz geeignet wären. Ein Vorkommen der Art sowie eine Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Der dem Vorhabensbereich nächstgelegene Nachweis wurde im nordwestlichen Umfeld in einer Entfernung von mind. 500 m erbracht (vgl. LANUV 2013, 2015).</u>
<b>Graumammer</b> <i>Emberiza calandra</i>	V	1 S	1 S	§§	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015).

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Graureiher</b> <i>Ardea cinerea</i>	*	*	*	§	Bekanntes Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015). Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Großvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der mäßig störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungshabitate stehen der Art nur im weiteren südwestlichen Umfeld zur Verfügung, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.
<b>Grauspecht</b> <i>Picus canus</i>	2	2 S	1 S	§§, Anh.I	Waldart. Die Dichte von ausreichend dimensionierten Bäumen ist im Wirkraum des Vorhabens zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Ein Auftreten des Grauspechts ist deshalb auszuschließen.
<b>Grünschenkel</b> <i>Tringa nebularia</i>	k.A.	k.A.	k.A.	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	§§	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Der Habicht könnte im Wirkraum des Vorhabens aber als Nahrungsgast auftreten. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs ist eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum aber auszuschließen.
<b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i>	V	V	3	§	Der Haussperling ist ein potenzieller Brutvogel an Gebäuden im Wirkraum des Vorhabens und potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich selbst. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs ist eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum aber auszuschließen. Ein Nachweis konnte im Gehölzbestand um die Ruine Haus Laach etwa 2.000 m südwestlich des Vorhabensbereichs erbracht werden (LANUV 2013, 2015).

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Heidelerche</b> <i>Lullula arborea</i>	V	3 S	3	§§, Anh.I	Im Wirkraum des Vorhabens bestehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Heiden, Schlagfluren und Windwurfflächen, Abgrabungen, Brachflächen o.ä. mit entsprechend hohem Offenbodenanteil. Ein Vorkommen der Art ist deshalb auszuschließen.
<b>Kampfläufer</b> <i>Philomachus pugnax</i>	1	0	k.E.	§§, Anh.I	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	2	3 S	2	§§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Klappergrasmücke</b> <i>Sylvia curruca</i>	*	V	3	§	Art naturnaher Waldränder und strukturreicher Gebüsche und Hecken. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind strukturell nicht als Lebensraum geeignet, weshalb ein Vorkommen der Klappergrasmücke ausgeschlossen werden kann.
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	V	3	3	§	Art der Wälder und halboffener Landschaften. Die Dichte von ausreichend dimensionierten Bäumen ist im Wirkraum des Vorhabens zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Ein Auftreten des Kleinspechts ist deshalb auszuschließen.
<b>Knäkente</b> <i>Anas querquedula</i>	2	1 S	0	§§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Kormoran</b> <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	§	Bekannte Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015). Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Großvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der am Brutplatz störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungshabitate stehen der Art nur im weiteren südwestlichen Umfeld zur Verfügung, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.
<b>Kornweihe</b> <i>Circus cyaneus</i>	1	0	0	§§, Anh.I	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<b>Krickente</b> <i>Anas crecca</i>	3	3 S	1 S	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	V	3	1	§	Der Kuckuck besiedelt große offene und halboffene reich strukturierte Landschaften mit einem ausreichenden Angebot von größeren Insektenarten und Wirtsvogelarten. Die Grünflächen im Wirkraum des Vorhabens sind zu kleinflächig um eine Eignung als Lebensraum aufzuweisen. Ein Vorkommen des Kuckucks kann deshalb als „Brutvogel“ wie auch als Nahrungsgast ausgeschlossen werden.
<b>Löffelente</b> <i>Anas clypeata</i>	3	2 S	1	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	Nachweis im Gehölzbestand um die Ruine Haus Laach etwa 2.000 m südwestlich des Vorhabensbereichs (LANUV 2013, 2015). Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Der Mäusebussard könnte im Wirkraum des Vorhabens aber als Nahrungsgast auftreten. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs ist eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum aber auszuschließen.
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	3	3 S	3	§	Die Gebäude im Wirkraum des Vorhabens weisen keine Häuser mit Dachüberstand und rauer Fassade auf, die als Nistplätze geeignet sein könnten. Zudem ist im städtischen Bereich aufgrund des hohen Anteils von versiegelten Flächen keine gute Eignung als Nahrungsraum abzusehen. Das mögliche Vorkommen der Mehlschwalbe kann deshalb auf gelegentlich im Luftraum jagende oder durchziehende Individuen eingeschränkt werden.
<b>Mittelspecht</b> <i>Dendrocopos medius</i>	*	V	3	§§, Anh.I	Waldart. Die Dichte von ausreichend dimensionierten Bäumen ist im Wirkraum des Vorhabens zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Ein Auftreten des Mittelspechts ist deshalb auszuschließen.
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	2	§, Art.4(2)	Art naturnaher Waldränder und strukturreicher Gebüsche und Hecken. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind strukturell nicht als Lebensraum geeignet oder zu kleinflächig ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Nachtigall ausgeschlossen werden kann.
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	V	1	1	§, Art.4(2)	Art der Wälder und halboffener Landschaften. Die Dichte von hochkronigen Gehölzen (v.a. Weichhölzer) ist im Wirkraum des Vorhabens wie auch im Umfeld zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Nächstes bekanntes Vorkommen im Ahebruch bei Ahe etwa 1.000 m südöstlich des Vorhabensbereichs (LANUV 2013, 2015).

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3	3 S	3	§	Die Gebäude im Wirkraum des Vorhabens weisen keine Einflugmöglichkeiten auf, so dass sie nicht als Nistplätze geeignet sind. Zudem ist im städtischen Bereich aufgrund des hohen Anteils von versiegelten Flächen keine gute Eignung als Nahrungsraum abzusehen. Das mögliche Vorkommen der Rauchschwalbe kann deshalb auf gelegentlich im Luftraum jagende oder durchziehende Individuen eingeschränkt werden.
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2	2 S	2 S	§	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<b>Rohrhammer</b> <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	V	3	§	Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Gewässer mit Schilf- oder Röhrichtbestand, die einen Rast- oder gar Brutlebensraum der Art darstellen könnten. Ein Vorkommen der Rohrhammer ist deshalb auszuschließen.
<b>Saatkrähe</b> <i>Corvus frugilegus</i>	*	* S	V S	§	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Als Durchzügler oder Nahrungsgast könnte die Art nur im weiteren östlichen Umfeld in der Feldflur auftreten, innerhalb des Wirkraums des Vorhabens stehen der Art keine potenziellen Teillebensräume zur Verfügung.
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	*	* S	V S	§§	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Nischen in den Gebäuden festgestellt werden, die als Brutplatz für die Art geeignet wären. Zudem sind die Grünflächen im Wirkraum des Vorhabens entweder zu stark zugewachsen oder sie bieten aufgrund der aktuellen Nutzung keinen potenziellen Beutetieren einen Lebensraum. Deshalb kann auch ein Auftreten als Nahrungsgast ausgeschlossen werden kann.
<b>Schnatterente</b> <i>Anas strepera</i>	*	*	R	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Schwarzhalstaucher</b> <i>Podiceps nigricollis</i>	*	R	R	§§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Schwarzkehlchen</b> <i>Saxicola rubicola</i>	*	3 S	2	§, Art.4(2)	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.200 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	*	* S	*	§§, Anh.I	Waldart. Die Dichte von ausreichend dimensionierten Bäumen ist im Wirkraum des Vorhabens zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Ein Auftreten des Schwarzspechts ist deshalb auszuschließen.
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	<u>Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. Der Sperber könnte im Wirkraum des Vorhabens aber als Nahrungsgast auftreten. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs ist eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum aber auszuschließen.</u>
<b>Spießente</b> <i>Anas acuta</i>	3	k.A.	k.A.	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	3	VS	V	§	Der dem Vorhabensbereich nächstgelegene Nachweis wurde im nordwestlichen Umfeld in einer Entfernung von mind. 500 m erbracht (vgl. LANUV 2013, 2015). Da der Star auch an Gebäuden brütet und davon auszugehen ist, dass die Gebäude im Umfeld des Vorhabensbereichs kleinere Nischen oder Höhlungen aufweisen (vgl. Haussperling), kann ein Brutvorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Wegen seiner geringen Flächengröße ist eine essentielle Bedeutung des Vorhabensbereichs als Nahrungsraum nicht absehbar.
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	3	VS	V	§§	Offen- und Halboffenlandart, die im Grünland jagt und in großvolumigen Baumhöhlen oder Gebäudenischen brütet. Im Wirkraum des Vorhabens bestehen weder geeignete Brut- noch Nahrungsräume, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.
<b>Steinschmätzer</b> <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1 S	1 S	§	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass auch ein Vorkommen durchziehender Individuen ausgeschlossen werden kann.
<b>Teichrohrsänger</b> <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	V	§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Gewässer mit Schilf- oder Röhrichtbestand, die einen Rast- oder gar Brutlebensraum der Art darstellen könnten. Ein Vorkommen des Teichrohrsängers ist deshalb auszuschließen. Bekannte Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Trauerschnäpper</b> <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	*	§	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine park- oder waldartigen Gehölzbestände mit für die Art als Brutplatz geeigneten Baumhöhlen ausgeprägt. Ein Vorkommen des Trauerschnäppers ist deshalb auszuschließen.
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	*	V S	V S	§§	Nachweis im Gehölzbestand um die Ruine Haus Laach etwa 2.000 m südwestlich des Vorhabensbereichs (LANUV 2013, 2015). Im Wirkraum des Vorhabens konnten hingegen keine großen Nischen in den Gebäuden festgestellt werden, die als Brutplatz für die Art geeignet wären. Auch Horste von Greifen oder Krähenvögel, die als Nest dienen könnten sind nicht vorzufinden. Das Vorkommen des Turmfalken kann deshalb auf ein Auftreten als Nahrungsgast eingegrenzt werden.

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	1	§§	Art naturnaher Waldränder und strukturreicher Gebüsche und Hecken. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind strukturell nicht als Lebensraum geeignet oder zu kleinflächig ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Turteltaube ausgeschlossen werden kann. Bekannte Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015).
<b>Uferschwalbe</b> <i>Riparia riparia</i>	V	V S	V	§§, Art.4(2)	Auftreten als Brut- oder Gastvogel aufgrund des Mangels an geeigneten Brutplätzen (Steilwänden) und Nahrungsräumen (Gewässer) auszuschließen. Nur der renaturierte Bereich der Erft im weiteren südwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs weist eine Eignung als Nahrungsraum auf. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen.
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	V	2 S	2 S	§	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*	*	*	§§	<u>Bekanntes Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015). Da keine großvolumigen Baumhöhlen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden konnten, ist ein Brutvorkommen der Art auszuschließen. Der Waldkauz könnte im Wirkraum des Vorhabens aufgrund seines großen Aktionsraums aber als Nahrungsgast auftreten.</u>
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	2	§	Waldart. Die Dichte von flächigen Gehölzbeständen mit einer ausreichenden Anzahl von Horizontalstrukturen ist im Wirkraum des Vorhabens zu gering, um der Art ein Vorkommen ermöglichen zu können. Ein Auftreten des Waldlaubsängers ist deshalb auszuschließen.
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	*	3	3	§§	<u>Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Die Waldohreule könnte im Wirkraum des Vorhabens aber als Nahrungsgast auftreten.</u>

**Tab. 6** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 nach LANUV (2013, 2014a-d, 2015) inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ oder nur bundesweit gefährdeten Arten, die ebenfalls in den MTB-Quadranten nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013), sowie potenzielles Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft (**NB**) nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
	D	NW	NB		
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>					
<b>Waldwasserläufer</b> <i>Tringa ochropus</i>	*	k.A.	k.A.	§§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Wanderfalke</b> <i>Falco peregrinus</i>	*	* S	* S	§§, Anh.I	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend hohen Gebäude mit einfliegbaren Nischen vorzufinden, die als Brutplatz genutzt werden könnten. Wegen des großen Aktionsraums ist aber eine gelegentliche Nutzung des Luftraums über dem Vorhabensbereich und seinem Umfeld als Jagdhabitat nicht auszuschließen.
<b>Wasserralle</b> <i>Rallus aquaticus</i>	V	3	3	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Rastlebensraum geeigneten Gewässerufer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen.
<b>Wespenbussard</b> <i>Pernis apivorus</i>	3	2	2	§§, Anh.I	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste von Greif- oder Krähenvögeln festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz auszuschließen ist. Eine Neuansiedlung der störungssensiblen Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) sowie eine Nutzung des Vorhabensbereichs oder seines Umfeldes als Nahrungsraum kann zudem aufgrund der bestehenden intensiven akustischen und optischen Vorbelastungen ausgeschlossen werden.
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	2	2 S	2	§, Art.4(2)	Art der offenen Feldflur. Als Lebensraum geeignete Feld-, Grünland- oder Brachflächen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht oder nicht großflächig genug ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<b>Zwergtaucher</b> <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	*	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich wie auch im Umfeld sind keine geeigneten Brutplätze oder Rasthabitate vorhanden. Die nächsten als Lebensraum geeigneten Gewässer liegen im Bereich der renaturierten Erft mind. 150-200 m vom Vorhabensbereich entfernt im weiteren südwestlichen Umfeld. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist deshalb auszuschließen. Bekannte Vorkommen werden nur für das weitere nördliche Umfeld in einer Entfernung von mind. 1.600 m angegeben (vgl. LANUV 2015).

In den MTB-Quadranten 5005-2, 5005-4, 5006-1 und 5006-3 konnten bisher 66 Vogelarten nachgewiesen werden, die aufgrund ihrer Gefährdung oder ihres gesetzlichen Schutzes als planungsrelevant zu betrachten sind (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV 2013, 2014a-d, 2015). Unter ihnen finden 15 Arten auch im Wirkraum des Vorhabens potenzielle (Teil-)Lebensräume (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brut- oder Gastvogel angenommen werden muss bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit **Eisvogel**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Sperber**, **Turmfalke**, **Waldkauz**, **Waldohreule** und **Wanderfalke** sind einige der potenziell auftretenden Arten ausschließlich mögliche Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs brüten könnten, aber im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Brutplätze vorfinden.

Im Wirkraum des Vorhabens besitzen Bluthänfling, Fitis, Gimpel, Haussperling und Star potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. **Haussperling** und **Star** könnten an den Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs in kleinen Nischen oder Höhlungen brüten. Für die Arten besitzt der Vorhabensbereich selbst nur eine geringe Bedeutung als Teillebensraum. Zwar könnte sie hier teilweise nach Nahrung suchen, doch aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs kann eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum ausgeschlossen werden.

Der **Fitis** ist ein potenzieller Brutvogel des flächigen Gehölzbestandes südlich des Schotterparkplatzes im südwestlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Vorhabensbereich selbst besitzt kaum eine Eignung als Teillebensraum. Da die Art ihre Nahrung in Gehölzen sucht, könnten lediglich die vier Eschen gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Auch für den Fitis ist somit keine essentielle Bedeutung des Vorhabensbereichs als Nahrungsraum absehbar.

**Bluthänfling** und **Gimpel** sind potenzielle Brutvögel der dichteren Gebüschbestände im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Eignung als Brutplatz weist auch der unmittelbar südwestlich des Vorhabensbereichs liegende Gebüschbestand am nördlichen Rand des Schotterparkplatzes auf. Für beide Arten stellt die Staudenflur des nordöstlichen Vorhabensbereichs einen potenziellen Nahrungsraum dar. Aufgrund der geringen Flächengröße und des Aktionsraums der beiden Arten kann aber auch für sie eine essentielle Bedeutung ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Vögel ist aufgrund des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Brut- und Gastvögel wie auch nicht planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten.

## 7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Darstellung nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben. Dabei werden in Kap. 7.1 zunächst Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder soweit gemindert werden können, dass eine Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. 7.2 werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Beachtung der in Kap. 7.1 beschriebenen Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten sollen die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 artbezogen dargestellt werden.

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Vorhabensbedingt könnten für die im Vorhabensbereich auftretenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für wildlebende Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- Maßnahme ASP-V1 – Beschränkung der Flächeninanspruchnahme zum Schutz von Vogelarten: Die Beanspruchung von Boden und Vegetation ist auf das vorhabensbedingt unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Von besonderer Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen ist der Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Umfeld des Vorhabensbereichs, da diese für Vogelarten und die Haselmaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen können. Eine Beeinträchtigung von Gehölzbeständen außerhalb des Vorhabensbereichs sollte sowohl während der Bauzeit (z.B. als Baustelleneinrichtungsfläche oder Lagerfläche) als auch anlagebedingt unbedingt vermieden werden, um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als auch unmittelbare Gefährdungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien zu

verhindern. Mit der Maßnahme wird die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit von nicht planungsrelevanten Vogelarten gemindert und eine Beeinträchtigung der potenziell im unmittelbaren südlichen Umfeld brütenden planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Gimpel sowie der Haselmaus verhindert.

- Maßnahme **ASP-V2** – Beschränkung des Zeitraums für die Entnahme und den Rückschnitt von Gehölzbeständen zum Schutz der Haselmaus sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten: Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern sowie eine Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, sind die notwendigen Fäll- und Rodungsmaßnahmen inkl. der Entfernung der beanspruchten Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen. Die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände sollte deshalb zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sollte die Hochstaudenflur im nordöstlichen Vorhabensbereich bis zum Zeitpunkt der Beanspruchung wieder aufgewachsen sein und erneut eine Eignung für nicht planungsrelevante Vogelarten sowie zur Anlage von Sommernestern der Haselmaus vorliegen, wäre die Mahd bzw. die Entfernung der Vegetation – wie bisher geschehen – erst wieder ab dem 1. Oktober durchzuführen, um Gelege und Jungvögel sowie Haselmäuse in ihren Sommernestern zu schützen. Das Entfernen der Vegetation (Gehölze, Stauden) zwischen dem 1. März und dem 30. September könnte nur durchgeführt werden, wenn durch eine vorherige Kontrolle durch einen Fachmann sichergestellt wird, dass die Bereiche frei von Brutten wildlebender Vogelarten und von Nestern der Haselmaus sind. Dadurch wird die Zerstörung bzw. Tötung von Eiern oder Jungtieren nicht planungsrelevanter Vogelarten sowie der Haselmaus in ihren Sommernestern vermieden.
- Maßnahme **ASP-V3** – Allgemeine Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, Haselmaus und ziehenden Vogelarten: Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogel- und Fledermausarten zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Falls eine Beleuchtung baubedingt notwendig werden sollte (z.B. in den Wintermonaten), sollte diese von oben herab erfolgen und möglichst wenig auf die angrenzenden Gebäude (potenzielle Quartiere) sowie in den Himmel abstrahlen, um Störeffekte auf Fledermäuse und Haselmaus zu minimieren. Darauf ist auch bei einer evtl. vorgesehenen betriebsbedingten Beleuchtung der Parkplätze zu achten.

Zudem sollten bei einer Installation von Lampen im Vorhabensbereich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) eingesetzt werden, um zu verhindern, dass Insekten aus dem Umfeld in den Vorhabensbereich gelockt werden (vgl. EISENBEIS & HASSEL 2000) und dort die Eignung als Nahrungsraum für Fledermausarten abnimmt.

## 7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

### 7.2.1 Fledermäuse

Die potenziell im Wirkraum des Vorhabens auftretenden Fledermausarten besitzen nur außerhalb des Vorhabensbereichs potenzielle Quartiere, weshalb keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und auch keine Individuenverluste zu befürchten sind. Kollisionen von Individuen sind aufgrund der guten Flugfähigkeit und wegen der geringen Geschwindigkeit von Baufahrzeugen und PKW auszuschließen. Zu erheblichen Störungen von Fledermausarten führt das Vorhaben ebenfalls nicht, da relevante Erschütterungen – wie auch Störungen durch bau- oder betriebsbedingte Lichtemissionen – im Rahmen von Maßnahme **ASP-V3** verhindert werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **ASP-V3** sowie der bestehenden optischen und akustischen Wirkungen (z.B. Verkehr) sind somit keine erheblichen Störwirkungen der im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden Arten zu erwarten, ihre artenschutzrechtliche Betroffenheit ist auszuschließen (**Tab. 7**).

**Tab. 7:** Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW und RL NB:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i></p> <p><b>RL D:</b> V <b>RL NW:</b> G <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Das Braune Langohr findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Art sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen des Braunen Langohrs, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen des Braunen Langohrs sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Es werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

**Tab. 7** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i></p> <p><b>RL D:</b> G <b>RL NW:</b> 2 <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Art findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Breitflügelfledermaus sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Breitflügelfledermaus, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Es werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>
<p><b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Fransenfledermaus findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Art sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Fransenfledermaus, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Ruhestätten besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Fransenfledermaus sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Die potenziellen Ruhestätten der Art werden nicht direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Ruhestätten der Fransenfledermaus im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

**Tab. 7** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i></p> <p><b>RL D:</b> V <b>RL NW:</b> R / V <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Art findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Art sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Art, da der Große Abendsegler nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Ruhestätten besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen des Großen Abendseglers sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Die potenziellen Ruhestätten der Art werden nicht direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Ruhestätten des Großen Abendseglers im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>
<p><b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i></p> <p><b>RL D:</b> D <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Der Kleine Abendsegler findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Art sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen des Kleinen Abendseglers direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen des Kleinen Abendseglers, da er nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Ruhestätten besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Die potenziellen Ruhestätten des Kleinen Abendseglers werden nicht direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Ruhestätten des Kleinen Abendseglers im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

**Tab. 7** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p> <p><b>RL D:</b> D <b>RL NW:</b> D <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Art findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Mückenfledermaus sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Mückenfledermaus, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Mückenfledermaus sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Es werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mückenfledermaus direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mückenfledermaus im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>
<p><b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> R / * <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Rauhautfledermaus findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Rauhautfledermaus direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Art, da sie nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Ruhestätten besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Die potenziellen Ruhestätten der Rauhautfledermaus werden nicht direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Ruhestätten der Art im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

**Tab. 7** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i></p> <p><b>RL D:</b> D <b>RL NW:</b> G <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. II, IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Teichfledermaus findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Teichfledermaus direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Art, da sie nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Ruhestätten besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Teichfledermaus sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Die potenziellen Ruhestätten der Teichfledermaus werden nicht direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Ruhestätten der Art im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG für die Teichfledermaus ausgeschlossen werden kann.</u></p>
<p><b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> G <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Art findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Wasserfledermaus sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Wasserfledermaus, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Es werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wasserfledermaus direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

**Tab. 7** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Fledermausarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Die Art findet im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, weshalb eine Tötung von Jungtieren oder flugfähigen Individuen in Quartieren auszuschließen ist. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität der Zwergfledermaus sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder den Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters auszuschließen.</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Zwergfledermaus direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Zwergfledermaus, da die Art nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere besitzen könnte und der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner Kleinflächigkeit kein essentiell bedeutendes Teilhabitat darstellen kann. Relevante Auswirkungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Zwergfledermaus sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Es werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus direkt beansprucht, eine indirekte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist aufgrund der nur temporär wirkenden Bautätigkeiten und der Maßnahme <b>ASP-V3</b> ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p><u>Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus im Umfeld des Vorhabensbereichs werden weder direkt noch indirekt beansprucht, so dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p>

## 7.2.2 Haselmaus

Im Wirkraum des Vorhabens besitzt die Haselmaus potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur Anlage von Sommernestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind vor allem die Gehölzbestände im südlichen und östlichen Umfeld des Vorhabensbereichs geeignet, eine Anlage einzelner Sommernester in der Staudenflur des nordöstlichen Vorhabensbereichs ist aber nicht auszuschließen. Aufgrund der herbstlichen Mahd und dem Meideverhalten zu offenen Bereichen ist eine Anlage von Winternestern (Ruhestätten) in diesem Bereich hingegen auszuschließen.

Eine Tötung oder Verletzung von Tieren wird deshalb und aufgrund der Maßnahmen **ASP-V1** und **ASP-V2** verhindert. Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht abzusehen, da die Art nur eine geringe Fluchtdistanz besitzt und Störwirkungen durch Lichteinfall in benachbarte Lebensräume durch die Maßnahme **ASP-V3** verringert werden. Da die

Staudenflur ohnehin nur nach dem Aufwachsen, also spät im Jahr, einen Lebensraum zur Anlage von Sommernestern darstellen könnte, ist davon auszugehen, dass durch den Erhalt der besser zur Nestanlage geeigneten Gebüschbestände im zum Teil unmittelbaren Umfeld (vgl. Maßnahme **ASP-V1**) die geringe Bedeutung der Staudenflur als Teillebensraum aufgefangen werden kann. Auf diese Strukturen könnten die potenziell in der Staudenflur Sommernester errichtenden Individuen problemlos ausweichen, so dass die ökologische Funktion dieses Teillebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Für die Haselmaus treten dem zu Folge keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG ein und in Verbindung mit § 44 Abs. 5 auch nicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (**Tab. 8**).

**Tab. 8:** Weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	
<p><b>Haselmaus</b> <i>Muscardinus avellanarius</i></p> <p><b>RL D:</b> G <b>RL NW:</b> G <b>RL NB:</b> k.A. <b>Schutz:</b> §§, Anh. IV</p>	<p>- <b>§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG:</b> Eine Anlage einzelner Sommernester der Haselmaus (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) in der Staudenflur des nordöstlichen Vorhabensbereichs ist nicht auszuschließen. Aufgrund der herbstlichen Mahd und dem Meideverhalten zu offenen Bereichen ist eine Anlage von Winternestern (Ruhestätten) in diesem Bereich hingegen auszuschließen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren wird deshalb und aufgrund der Maßnahmen <b>ASP-V1</b> und <b>ASP-V2</b> verhindert</p> <p><u>Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Haselmaus direkt beeinträchtigt, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p>- <b>§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG:</b> Es erfolgt keine erhebliche Störung von Individuen der Haselmaus, da die Art nur eine geringe Fluchtdistanz besitzt und Störwirkungen durch Lichteinfall in benachbarte Lebensräume durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verringert werden.</p> <p><u>Erhebliche Störungen der Haselmaus sind nicht zu befürchten, weshalb das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- <b>§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG:</b> Da die Staudenflur nur spät im Jahr nach dem Aufwachsen einen Lebensraum zur Anlage von Sommernestern darstellen könnte, ist davon auszugehen, dass durch den Erhalt der besser zur Nestanlage geeigneten Gebüschbestände im zum Teil unmittelbaren Umfeld (vgl. Maßnahme <b>ASP-V1</b>) die geringe Bedeutung der Staudenflur als Teillebensraum aufgefangen werden kann. Auf diese benachbarten Gebüschstrukturen könnten die potenziell in der Staudenflur Sommernester errichtenden Individuen problemlos ausweichen, so dass die ökologische Funktion dieses Teillebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.</p> <p><u>Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus im Vorhabensbereich kann im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.</u></p>

### 7.2.3 Vogelarten

Von den im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden Vogelarten werden nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit den aktuellen Roten Listen der gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015, SUDMANN et al. 2011) 15 Arten als planungsrelevant betrachtet. Alle anderen im Wirkraum des Vorhabens auftretenden Vogelarten sind weit verbreitet und häufig. Für diese **nicht planungsrelevanten Vogelarten** liegt kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da eine Zerstörung von Eiern und Nestern sowie eine Tötung von nicht flüggen Individuen in Gehölzbeständen aufgrund der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **ASP-V1** und **ASP-V2** auszuschließen ist und ein erhöhtes Kollisionsrisiko von flugfähigen Tieren mit Baumaschinen oder -fahrzeugen sowie Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters nicht absehbar ist;
- nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG, da die Arten weit verbreitet und häufig sind, und deshalb populationswirksame und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Zudem werden Störwirkungen durch die Maßnahmen **ASP-V1**, **ASP-V2** und **ASP-V3** gemindert; und
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen keine Sonderstrukturen aufweisen und nur für wenig anspruchsvolle Arten einen Brutplatz darstellen könnten. Deshalb ist davon auszugehen, dass die wenigen betroffenen Individuen in den Grünflächen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs ebenfalls Brutplätze vorfinden. Geeignete Brutplätze für diese ubiquitären Arten bestehen im näheren Umfeld z.B. im Gehölzbestand entlang der K 22, in den Randbereichen des Schotterparkplatzes und, im Gehölzbestand südlich des Schotterparkplatzes. Im weiteren Umfeld bieten die großflächigen Hochstaudenfluren im Bereich der renaturierten Erft zahlreichen Arten und Individuen potenzielle Brutplätze, in diese Flächen könnten auch typische Arten der Staudenfluren wie z.B. der Sumpfrohrsänger ausweichen, sollten sie tatsächlich im Vorhabensbereich auftreten.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für nicht planungsrelevante Vogelarten demnach ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden deshalb nur mögliche Beeinträchtigungen der 15 im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden **planungsrelevanten Vogelarten** in einer Art-für-Art-Betrachtung näher überprüft (Tab. 9).

**Tab. 9:** Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i></p> <p><b>RL D:</b> 3 <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> 2 <b>Schutz:</b> §</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Bluthänfling ist nur im Umfeld des Vorhabensbereichs ein potenzieller Brutvogel, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Bluthänflings kann aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) und wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden. Weitreichende Wirkungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer erheblichen Störung des Bluthänflings, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht unmittelbar zerstört und auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Störsensibilität nicht zu erwarten. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings abzusehen. Für ihn tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * <b>RL NB:</b> 3 S <b>Schutz:</b> §§, Anh.I</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Eisvogel ist nur potenzieller Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabensbereichs, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Eisvogels. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Eisvogels kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann, der Vorhabensbereich selbst kein Lebensraumpotenzial besitzt und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Eisvogels, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Eisvogel ist nur als potenzieller Nahrungsgast im südlichen Wirkraum des Vorhabens einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Eisvogel tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>  <b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> 3 <b>Schutz:</b> §	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Fitis ist nur im südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs ein potenzieller Brutvogel, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten.</p> <p><u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) und wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden. Weitreichende Wirkungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer erheblichen Störung des Fitis, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis werden nicht unmittelbar zerstört und auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Störsensibilität nicht zu erwarten. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis abzusehen. Für ihn tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<b>Gimpel</b> <i>Pyrrhula pyrrhula</i>  <b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> 3 <b>Schutz:</b> §	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Gimpel ist nur im Umfeld des Vorhabensbereichs ein potenzieller Brutvogel, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten.</p> <p><u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Gimpels. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Gimpels kann aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) und wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden. Weitreichende Wirkungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert.</p> <p><u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer erheblichen Störung des Gimpels, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht unmittelbar zerstört und auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Störsensibilität nicht zu erwarten. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gimpels abzusehen. Für ihn tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> * <b>Schutz:</b> §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Habicht ist nur potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Habichts. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Habichts, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Habicht ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Habicht tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i></p> <p><b>RL D:</b> V <b>RL NW:</b> V <b>RL NB:</b> 3 <b>Schutz:</b> §</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Haussperling ist nur im Umfeld des Vorhabensbereichs ein potenzieller Brutvogel, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Haussperlings kann aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) und wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden. Weitreichende Wirkungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer erheblichen Störung des Haussperlings, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht unmittelbar zerstört und auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der sehr geringen Störsensibilität nicht zu erwarten. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings abzusehen. Für ihn tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * <b>RL NB:</b> * <b>Schutz:</b> §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Mäusebussard ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Mäusebussards. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Mäusebussards, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Mäusebussard ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Mäusebussard tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i></p> <p><b>RL D:</b> 3 <b>RL NW:</b> 3 S <b>RL NB:</b> 3 <b>Schutz:</b> §</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Die Mehlschwalbe ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für sie keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung der Art, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die Mehlschwalbe ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes einzustufen, für den der Wirkraum des Vorhabens keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe abzusehen. Für sie tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i></p> <p>RL D: 3 RL NW: 3 S RL NB: 3 Schutz: §</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Die Rauchschwalbe ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für sie keinen essentiell bedeutenden Teilebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung der Rauchschwalbe, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die Rauchschwalbe ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes einzustufen, für den der Wirkraum des Vorhabens keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für die Rauchschwalbe tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i></p> <p>RL D: * RL NW: * RL NB: V Schutz: §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Sperber ist nur potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Sperbers. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teilebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Sperbers, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Sperber ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Sperber tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i></p> <p><b>RL D:</b> 3 <b>RL NW:</b> V S <b>RL NB:</b> V <b>Schutz:</b> §</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Star ist nur im Umfeld des Vorhabensbereichs ein potenzieller Brutvogel, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Stars kann aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) und wegen der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden. Weitreichende Wirkungen werden zudem durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer erheblichen Störung des Stars, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die ausschließlich im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht unmittelbar zerstört und auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der sehr geringen Störsensibilität nicht zu erwarten. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars abzusehen. Für ihn tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> V S <b>RL NB:</b> V S <b>Schutz:</b> §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Turmfalke ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Turmfalken. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden. <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Turmfalken, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Turmfalke ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Turmfalken tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<p><b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * <b>RL NB:</b> * <b>Schutz:</b> §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Waldkauz ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen des Waldkauzes. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden.</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Waldkauzes, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Der Waldkauz ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Art. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Waldkauz tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>
<p><b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i></p> <p><b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> 3 <b>RL NB:</b> 3 <b>Schutz:</b> §§</p>	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Die Art ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit der Waldohreule nicht zu erwarten. <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung der Waldohreule kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für sie keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden.</p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung der Art, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG für die Waldohreule auszuschließen ist.</p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die Art ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich einzustufen, für den der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen können. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen der Waldohreule. <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule abzusehen. Für sie tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

**Tab. 9** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL D, RL NW** und **RL NB**: Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Europäische Vogelarten – Planungsrelevante Arten</b>	
<b>Wanderfalke</b> <i>Falco peregrinus</i>  <b>RL D:</b> * <b>RL NW:</b> * S <b>RL NB:</b> * S <b>Schutz:</b> §§, Anh. I	<p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:</b> Der Wanderfalke ist nur ein potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes, so dass eine Betroffenheit von Eiern und Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Fahrzeugen der Kunden des Fitnesscenters sind aufgrund der guten Flugfähigkeit nicht zu erwarten.  <u>Es besteht keine Gefahr der Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen der Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Eine erhebliche Störung des Wanderfalken kann ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner geringen Größe für ihn keinen essentiell bedeutenden Teillebensraum darstellen kann und weitreichende Wirkungen durch die Maßnahme <b>ASP-V3</b> verhindert werden.  <u>Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten und somit erheblichen Störung des Wanderfalken, weshalb ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p><b>- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:</b> Die Art ist nur als potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes einzustufen, für den der Wirkraum des Vorhabens keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Deshalb führt das Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruheplätzen des Wanderfalken.  <u>Vorhabensbedingt ist keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art abzusehen. Für den Wanderfalken tritt deshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p>

### 7.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Durch die in Kap. 7.1 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens vollständig zu berücksichtigen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der im Vorhabensbereich auftretenden Fledermaus- und Vogelarten sowie der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Weitere artspezifische Maßnahmen werden für keine der im Wirkraum des Vorhabens auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Arten notwendig. Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung ergeben sich aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht.

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Vogelarten werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch ohne Durchführung weiterer funktionserhaltender Maßnahmen gewahrt.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Der Betreiber des Fitnesscenters „Just Fit“ an der Leipziger Straße 40 in Bergheim-Kenten strebt eine Erweiterung der Parkplatzflächen an. Diese ist auf einer südöstlich des Gebäudes liegenden ehemaligen Pferdeweide vorgesehen. Mit der Anlage von Parkplätzen auf der vorgesehenen Fläche ist die Inanspruchnahme der ehemaligen Weidefläche verbunden, zudem die Anlage einer Zufahrt über die Straße „Zum Biotop“ aus südwestlicher Richtung vorgesehen, womit weiterer Flächenbedarf verbunden wäre. Deshalb könnte das Vorhaben ohne eine genaue Prüfung dazu führen, dass Arten, die unmittelbar im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld einen (Teil-)Lebensraum besitzen, diesen verlieren oder durch die baulichen Tätigkeiten gestört werden. Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* von der *Böhme Schwarzenberg GbR* (Köln) mit einer faunistischen Potenzialanalyse sowie der Erstellung einer darauf aufbauenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt wurde, die das vorliegende Fachgutachten umfasst.

Im Dezember 2016 wurde deshalb eine worst-case-Analyse des Lebensraumpotenzials für die potenziell im Raum um Bergheim auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass neben 10 Fledermausarten und der Haselmaus auch 15 planungsrelevante Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens auftreten könnten. Die Fledermausarten könnten in den Gebäuden im Umfeld des Vorhabensbereichs Quartiere (Ruhestätten und teils auch Fortpflanzungsstätten) besitzen. Für die Haselmaus eignen sich vor allem die umliegenden Gehölzbestände zur Anlage von Sommer- und Winternestern, eine gelegentliche Nutzung der Staudenflur im nordöstlichen Vorhabensbereich ist aber nicht völlig auszuschließen, während zur Anlage von Winternestern keine Möglichkeiten bestehen. Unter den 15 planungsrelevanten Vogelarten sind 10 Arten ausschließlich als potenzielle Nahrungsgäste im Wirkraum des Vorhabens einzustufen, Bluthänfling, Fitis, Gimpel, Haussperling und Star könnten im Umfeld des Vorhabensbereichs aber auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen.

Um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, werden verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Diese dienen dazu, unmittelbare Gefährdungen von Individuen und eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten sowie der Haselmaus zu verhindern (Beschränkung der Flächeninanspruchnahme, Zeitliche Vorgaben zur Flächenbeanspruchung). Die Minderung optischer und akustischer bau- und betriebsbedingter Emissionen verringert zudem den Effekt möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse, Haselmaus und Vogelarten.

Wenn die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie vorgegeben durchgeführt werden, können für die planungsrelevanten Fledermäuse und die Haselmaus sowie die wildlebenden Vogelarten artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Weitere funktionserhaltende Maßnahmen werden nicht notwendig. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten oder nicht planungsrelevanten Vogelarten sind vorhabensbedingt nicht betroffen bzw. ihre Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG treten in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vorhabensbedingt nicht ein, weshalb die geplante Erweiterung der Parkplatzflächen am „Just Fit“ in Bergheim-Kenten unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 12.12.2016,



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

## 9 Literatur

- ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- DREWS, M. (2003): *Proserpinus proserpina*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/1, Bonn-Bad Godesberg: 534-537.
- EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. – Natur und Landschaft 75(4): 145-156.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 33, Heft 2: 69-116.

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (Hrsg., 2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. – 1. Aufl., AULA, Wiebelsheim: 1202 S.
- KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. – Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 756 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.12.2016.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5005, 2. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50052>), Stand: 09.12.2016.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5005, 4. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50054>), Stand: 09.12.2016.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5006, 1. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50061>), Stand: 09.12.2016.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5006, 3. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50063>), Stand: 09.12.2016.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2015): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – ([http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)), Stand: 09.12.2016.
- MEINIG, H., BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 453-457.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MEYER, F. (2004a): *Bufo calamita*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 45-50.
- MEYER, F. (2004b): *Bufo viridis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 51-58.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S. + Anh.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007, geringf. erg. Dezember 2010. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (3), Bonn-Bad Godesberg: 243-283.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- SCHUMACHER, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - Nordrhein-Westfalens. 4. Fassung, Stand Juli 2010. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 239-332.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

**Weitere Auskünfte:**

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Leibnizstr. 10

45659 Recklinghausen

## Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MUNLV (2010) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 7.2 detailliert erläutert. Dabei wird deutlich, dass bei Durchführung der in Kap. 7.1 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für keine wildlebende Vogelart ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu befürchten ist.

Eine erneute Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle nach MUNLV (2010) wird hier deshalb nicht vorgenommen, im Folgenden werden ausschließlich die allgemeinen Angaben zum Vorhaben dargestellt.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erweiterung der Parkplatzflächen am Fitnesscenter „Just Fit“ in Bergheim-Kenten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Böhme & Schwarzenberg GbR (Köln) Antragstellung (Datum): 2016

- Die Erweiterung von Parkplatzflächen am „Just Fit“ in Bergheim-Kenten ist auf einem derzeit brachliegenden und ehemals als Pferdeweide genutzten Grundstück südwestlich der Kreuzung Leipziger Straße/K 22 vorgesehen, die eine Hochstaudenflur aus nitrophilen Arten aufweist. Der Bereich der geplanten Zufahrt – der südwestliche Vorhabensbereich sowie die lineare Verlängerung entlang der ehemaligen Weide – besteht aus einem Trittrasen, in dem vier Eschen aus mittlerem Stammholz stocken. Keiner der Bäume weist Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Krähen bzw. Großvögeln auf (Kap. 3).  
 - Im Rahmen des Vorhabens ist die Anlage von Parkplätzen auf der ehemaligen Pferdeweide im nordöstlichen Vorhabensbereich vorgesehen, zudem ist der Ausbau des derzeit in Form eines Trittrasens erscheinenden öffentlichen Weges geplant (Kap. 5.1).  
 - Die wesentlichen Wirkfaktoren stellen Lebensraumverluste und unmittelbare Gefährdungen dar, die temporären optischen und akustischen sind vor dem Hintergrund der intensiven bestehenden Störwirkungen weitestgehend zu vernachlässigen (vgl. Kap. 5.2).

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Im Rahmen einer am 02. Dezember 2016 durchgeführten Ortsbegehung konnten folgende nicht planungsrelevante Vogelarten erfasst werden, die nur summarisch, nicht aber im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung abgehandelt werden (Kap. 7.2.2):

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wacholderdrossel.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.